

Steuerrechtliche Fallen bei praxisnahen nicht-heilkundlichen Dienstleistungen

Liebe BDHN-Mitglieder,

in der heutigen Kolumne „Heilpraktiker und Recht“ möchte ich heute über ein Thema schreiben, welches einige von Ihnen betrifft, da ich in der Vergangenheit bereits einige Anfragen zu diesem Themenkreis hatte. Einige Heilpraktiker unterhalten in Ihrer Praxis einen „Praxis-Shop“ oder bieten sonstige praxisnahe Dienstleistungen an, welche keinen heilkundlichen Bezug haben, etwa kosmetische/ästhetische Dienstleistungen, Wellness-Massagen, Coaching usw. Solche Tätigkeiten sind in der Regel keine heilkundlichen Tätigkeiten. Denn ob eine Tätigkeit heilkundlich ist, beurteilt sich nach § 1 Abs. 2 HeilpraktikerG, der lautet:

Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

So dient z.B. eine bloße Wellness-Massage (abzugrenzen von einer therapeutischen Massage oder etwa einer osteoplastischen Behandlung) nicht der Gesundheit, ebenso wie die kosmetische Behandlung von Fingernägeln, es handelt sich folglich nicht um eine heilkundliche Tätigkeit. Die Problematik entsteht, wenn Sie sowohl heilkundliche als auch nicht-heilkundliche Tätigkeiten in Ihrer Praxis nebeneinander anbieten. Grund hierfür ist, dass eine heilkundliche Tätigkeit als Heilpraktiker gem. § 18 Abs. 1, Nr. 1 EStG freiberuflich ist, sonstige nicht-heilkundliche (praxisnahe) Tätigkeiten sind hingegen gewerblich gem. § 15 EStG. Es handelt sich um steuerrechtlich unterschiedliche Einkunftsarten. Der größte steuerrechtliche Unterschied ist, dass man für gewerbliche Tätigkeiten in der Regel neben der Einkommenssteuer noch Gewerbesteuer als weitere Steuerart zahlen muss und nicht-heilkundliche Tätigkeiten in der Regel umsatzsteuerpflichtig sind.

Ein Freiberufler ist bereits dann gewerblich tätig, wenn er eine berufsuntypische Tätigkeit ausübt. Ob eine Tätigkeit berufsuntypisch ist oder nicht, lässt sich nur im Einzelfall bestimmen. Sofern Sie in Ihrer Praxis also heilkundliche Tätigkeiten (freiberuflich) ausüben und daneben solche, welche keinen heilkundlichen Bezug (gewerblich) haben, ist es entscheidend, ob diese Tätigkeiten sachlich und wirtschaftlich voneinander trennbar sind. Ist das nicht der Fall, besteht die Gefahr, dass die

freiberufliche (d.h. heilkundliche) Tätigkeit von den Finanzbehörden ebenfalls als gewerblich eingestuft wird. Wenn Sie also in Ihrer Praxis z.B. osteopathische Behandlungen durchführen und daneben Wellness-Massagen anbieten, hierfür die gleichen Praxisräume und die gleichen Liegen verwenden und die Rechnungen alle über Ihre Praxis laufen, besteht die Gefahr, dass das Finanzamt die heilkundliche Osteopathie-Behandlung als gewerblich einstuft. Gleiches gilt etwa auch für den Fall, dass Sie podologische Fußbehandlungen durchführen und in den gleichen Räumen kosmetische Nagelpflege betreiben.

Ein weiteres Beispiel ist eine Naturheilpraxis und daneben ein Praxis-Shop, in dem Sie Literatur über menschliche Gesundheit und Nahrungsergänzungsmittel vertreiben. Entscheidend ist in solchen Fällen, ob die gewerbliche Tätigkeit noch eine gewisse Nähe zur freiberuflichen hat, mit der gewerblichen Tätigkeit kein besonderer Gewinn angestrebt wird und die gewerbliche Tätigkeit lediglich unterstützend für die freiberufliche Tätigkeit ist. Ist das nicht der Fall, werden sämtliche Einkünfte als gewerbliche Einkünfte behandelt mit der Folge, dass auf sämtliche (!) Einkünfte der Praxis Gewerbesteuer zu zahlen ist.

Sofern Sie hier auf der sicheren Seite sein möchten, empfiehlt es sich, die heilkundlichen Tätigkeiten von den nicht-heilkundlichen zu trennen. Da eine räumliche Trennung in der Pra-



Praxis-Behandlungen die keinen heilkundlichen Bezug haben gelten als gewerbliche Tätigkeit – eine Abgrenzung ist jedoch nur im Einzelfall möglich.

Foto©:kzenon/istock – getty images

xis oft nicht möglich ist, sollten Sie die Tätigkeiten in tatsächlicher Hinsicht so weit wie möglich voneinander trennen, so dass die Tätigkeiten möglichst wenige Berührungspunkte haben. So ist zu empfehlen, dass Sie für die gewerblichen Tätigkeiten eine eigene Buchhaltung und ein eigenes Bankkonto führen. Weiterhin kann für die gewerbliche Tätigkeit ein eigenes Briefpapier gestaltet werden. Insgesamt ist in der Gesamtschau zu beurteilen, ob hier eine eindeutige Trennung der Gebiete vorliegt oder nicht.

Sofern Sie unsicher sind, wie Sie in Fällen von heilkundlicher und nicht-heilkundlicher Tätigkeit Ihre Praxistätigkeit gestalten können, lohnt sich in jedem Fall eine Rücksprache mit Ihrem Steuerberater. Dieser kann für Sie ein Konzept erstellen, mit dem Sie auf der sicheren Seite sind.



Michael Dligatch
Verbandsanwalt des BDHN e. V.